



Merkblatt zur Benutzung der Personenstandsunterlagen

1. Rechtslage

Nach der Novellierung des Personenstandsrechts vom 01.01.2009 ist das Stadtarchiv Augsburg zuständig für die Archivierung der Personenstandsregister.

Grundlage hierfür ist die Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs vom 15.12.1993 in der Fassung vom 30.03.2005, die auf dem Bayerischen Archivgesetz vom 22.12.1989 (geändert am 16.12.1999) aufbaut.

Demnach unterstehen ab 01.01.2009 der Zuständigkeit des Stadtarchivs:

**alle Heiratsbücher bis 1928
alle Geburtenbücher bis 1898
und alle Sterbebücher bis 1978**

In den Folgejahren kommt jeweils ein weiterer Jahrgang hinzu.

2. Benutzung

Die bisherigen Nutzungsbeschränkungen von Personenstandsunterlagen werden durch die Benutzungsregelungen nach Abschnitt III der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs vom 15.12.1993 in der Fassung vom 30.03.2005 ersetzt.

Demnach können die im Stadtarchiv verwahrten Personenstandsunterlagen als Archivgut benutzt werden, soweit ein „berechtigtes Interesse“ an der Benutzung glaubhaft gemacht werden kann und Schutzfristen nicht entgegenstehen.

Das „berechtigtes Interesse“ liegt laut Satzung dann vor, „wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt“.

Grundsätzlich gelten für die Benutzung von personenbezogenem Archivgut die Fristen der Satzung und die Benutzungsordnung des Stadtarchivs. Demnach darf Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht, erst zehn Jahre nach dem Tod des Betroffenen benutzt werden. Ist der Todestag nicht festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt des Betroffenen.

Die Zulassung zur Benutzung kann darüberhinaus versagt oder von Auflagen abhängig gemacht werden, wenn z. B. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen.

Aufgrund der Berücksichtigung schutzwürdiger Belange Dritter ist eine Benutzung der Personenstandsunterlagen nur durch Überlassung von Kopien oder durch Erteilung von Auskünften möglich. Aus organisatorischen Gründen ist eine Voranmeldung dringend erforderlich.

Anfragen sind zu richten an: Stadtarchiv Augsburg, Fuggerstr. 12, 86150 Augsburg, Tel.: 324-3882, Fax: 324-3883, E-Mail: stadtarchiv.stadt@augzburg.de.

3. Gebühren

Aus archivierten Personenstandsunterlagen werden künftig **keine Urkunden im Sinne des Personenstandsgesetzes** ausgestellt.

Die Anfertigung von Kopien bzw. Auszügen nach dem geltenden Archivrecht ist möglich. Die Erhebung von Archivgebühren regelt die Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Augsburg (Stadtarchiv-Gebührensatzung) vom 30.03.2005

Neben **Gebühren** für die **Benutzung** können auch **Gebühren für Beglaubigungen** (nach der Kostensatzung für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Augsburg) und **Gebühren für Auslagen (Kopien)** erhoben werden.

Die Gebühren des Standesamts Augsburg finden keine Anwendung mehr.

Augsburg, 2. März 2009
Stadtarchiv Augsburg